

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (Haushaltskunden)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH genannten Datum wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes die Auftragsbestätigung beim Kunden zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem in Satz 1 genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens acht Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Vertragsparteien sind im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Umzugstermin oder bei verspäteter Umzugsanzeige mit einer Frist von 6 Wochen zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden gilt dies nicht, wenn die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 1.4. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und / oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag anbieten.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2. Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Netznutzung inkl. Abrechnung und Personal. Die Kosten für den Messstellenbetrieb werden gesondert aufgeführt. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die Stadtwerke-Schaumburg-Lippe GmbH keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung.
Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten für Beschaffung und Vertrieb. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), das Netzentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem EnFG (KWKG-Umlage und Offshore Netzentgeltumlage), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) und die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Ab dem 01.01.2025 wird mit der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Auch dieser Aufschlag wird in der jeweils geltenden Höhe weiterberechnet.
Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 2.3. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und Arbeitspreis) nach billigem Er-

messen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

- 2.4. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.5. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.3 und 2.4 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wirksam werden.
- 2.6. Abweichend von Ziffer 2.3 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.7. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.swsl.de zu finden.
- 2.8. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind abschließend.

3. Abrechnung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2. Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.
- 3.3. Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen.
- 3.4. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Strommenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.5. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen oder dessen Betrag höher als eine Abschlagszahlung sind, werden binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen.

4. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 4.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsvertragsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verbraucherservice Energie

Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: 0228 141516

Fax: 0228 14-8872

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Internet: www.bundesnetzagentur.de

- 4.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH einer Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 22480-323

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. §13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zu Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

5. **Widerrufsbelehrung** (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeburg, Tel.: 05722 2807-555, E-Mail: kundenservice@swsl.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.swsl.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. **Datenschutzinformation**

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsprüfung sind der Anlage „Datenschutzinformation“ zu entnehmen.

7. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nehmen die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Verschiedenes

- 8.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung von Strom im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalten und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 26.10.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zur StromGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Preisblatt der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.

- 8.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wird dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung einen Monat vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH soll eine Kündigung des Kunden/der Kundin unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde/die Kundin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde/die Kundin in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 bis 2.10 bleiben unberührt.

- 8.3. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, Amtsgericht: Paderborn, HRB:11572. Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist die Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, Amtsgericht: Paderborn, HRB:11572.

- 8.4. Höhere Gewalt

8.4.1. Sollte die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder software, durch Anordnung der öffentlichen Hand und gesetzliche und behördliche Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung von Strom gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

8.4.2. In solchen Fällen kann der Kunde/die Kundin keine Entschädigung von der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH beanspruchen. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wird in diesen Fällen mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

8.4.3. Der Kunde/die Kundin wird seinerseits insoweit von sein-

en Leistungspflichten befreit.

8.4.4. Das sinngemäß Gleiche gilt für die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH bei Behinderung des Strombezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden/der Kundin.

In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich der Schaden aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

Anlagen

- Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zur StromGVV einschl. Preisblatt zur StromGVV
- Widerrufsformular
- Datenschutzinformationen
- Kontaktinformation zum Thema "Energieeffizienz" gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G

Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

An der Gasanstalt 6 | 31675 Bückeburg
Sparkasse Schaumburg
Volksbank in Schaumburg und Nienburg
Amtsgericht Stadthagen
Geschäftsführung
Aufsichtsratsvorsitzender

www.swsl.de

IBAN DE56 2555 1480 0321 0279 63
IBAN DE13 2559 1413 0002 3450 01
HRB 2167
Dirk Rabeneck
Axel Wohlgemuth

BIC NOLADE21SHG
BIC GENODEF1BCK
Ust.-IdNr.: DE160985166

WIR SIND FÜR SIE DA.

Kundencenter Bückeburg
An der Gasanstalt 6
Telefon 05722 2807-555
kundenservice@swsl.de

Störung Gas, Wasser T 05722 28070

Kundencenter Stadthagen
Marktstraße 8